

Änderung im Geldwäschereigesetz bzgl. Finma-Bewilligung und neuer Aufsichtsorganisationen

Alle Institutionen sowie Einzelunternehmer, die mit ihrer Tätigkeit dem Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei (GwG) unterstellt sind, haben die Pflicht, diverse Verhaltens- und Dokumentationsregeln zu befolgen und diese im Wesentlichen jährlich durch eine unabhängige akkreditierte GwG-Prüfstelle prüfen zu lassen.

Nicht nur die klassischen Vermögensverwalter, sondern auch Treuhänder, Leasinggesellschaften, Anwälte usw. können unter das Geldwäschereigesetz (GwG) fallen. Je nach ausgeübter Tätigkeit kann eine Unterstellung unter das GwG gegeben sein. Die Beantwortung dieser Frage ist nicht immer einfach und sollte laufend durch den jeweiligen Dienstleister überprüft werden.

Als Grundsatz gilt nach wie vor Art. 2 Abs. 3 GwG, «Finanzintermediäre sind Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen». Wer somit als Finanzintermediär gilt, muss sich einer SRO (GwG-Aufsicht) anschliessen oder bei der Finma eine Bewilligung für die Tätigkeit einholen.

Ein Finanzintermediär gilt dann als berufsmässig, wenn er pro Kalenderjahr damit einen Bruttoerlös von mehr als TCHF 50 erwirtschaftet, mehr als 20 solcher Geschäftsbeziehungen betreut, unbefristete Verfügungsmacht über fremdes Vermögen über CHF 5 Mio. verwaltet oder Transaktionen von mehr als CHF 2 Mio. pro Kalenderjahr durchführt.

Als relevante Tätigkeit können bereits Kreditoren- oder Lohnzahlungen für



Dienstleister sollten regelmässig prüfen, ob ihre Tätigkeit unter das Geldwäschereigesetz (GwG) fällt.

Bild: PD

Drittkunden, Aufbewahrung von Effekten oder die Organtätigkeit für Sitzgesellschaften ausreichen. Diesbezüglich spielen die Ausgestaltung und der Umfang der Tätigkeit eine wesentliche Rolle.

Vermögensverwalter und Trustees

Neu ist nun, dass Vermögensverwalter und Trustees seit dem Inkrafttreten des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG) am 1. Januar 2020 bewilligungspflichtig sind. Entsprechend müssen sich diese Ge-

sellschaften bis spätestens am 31. Dezember 2022 einer Aufsichtsorganisation (AO) anschliessen und bei der Finma ein Bewilligungsgesuch einreichen. Im besten Fall ist dies bereits erfolgt, da sonst das Verpassen der Einhaltefrist droht. Wird das Gesuch verspätet bei der Finma eingereicht, ist der Finanzintermediär unerlaubt tätig und es drohen strafrechtliche Konsequenzen.

Das ebenfalls neu eingeführte Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) enthält Verhaltensregeln, die die Finanzdienst-

leister gegenüber ihren Kunden einhalten müssen. Diese beiden Gesetze sollen einen einheitlichen Wettbewerb unter den Finanzintermediären schaffen und den Kundenschutz verbessern. Die Aufsichtsbehörden, egal ob bei Vermögensverwaltern, Trustees oder Treuhändern und Anwälten, haben laufend zu prüfen, ob die Finanzintermediäre die gesetzlichen Vorgaben in ihrem Tätigkeitsbereich einhalten (insbesondere nach dem GwG, FINIG und FIDLEG). Um diese Prüfungen durchzuführen, sind

explizit zugelassene GwG-Prüfgesellschaften vorgesehen. Bei den verschiedenen neuen Aufsichtsorganisationen, bei welchen sich die Vermögensverwalter und Trustees registrieren (z. B. OS-FIN und Fincontrol), sind die zugelassenen Revisionsgesellschaften für die spezifischen GwG-Prüfungen aufgelistet. Der Finanzintermediär ist frei in der Auswahl des Prüfers und muss die Prüfung jeweils bis Ende Juni durchgeführt haben.

Fazit

Es wird allen Institutionen, welche Finanztätigkeiten ausüben, empfohlen, sich stetig mit den GwG-Entwicklungen auseinanderzusetzen und sich selbst zu kontrollieren, ob berufsmässige GwG-Tätigkeiten ausgeübt werden oder nicht. Je nachdem muss sich die Institution einer entsprechenden Aufsichtsorganisation anschliessen. Auch ist es wichtig, dass die Fristen eingehalten werden und eine Prüfgesellschaft (v. a. bei Anschluss an eine neue Aufsichtsorganisation) gesucht wird.

Die «awp ag züberwangen» ist eine akkreditierte Prüfgesellschaft bei diversen Aufsichtsorganisationen.

AUTOR



Christian Böhi
dipl. Wirtschaftsprüfer
awp ag züberwangen

Keel + Partner AG
Wirtschaftsprüfung und Beratung
Keel + Partner AG
9001 St. Gallen
T +41 (0)71 228 29 00
www.k-partner.ch

Wirtschaftsprüfung
Wirtschaftstreuhänder
Wirtschaftsberatung
Steuerberatung

revio
Wir machen Revision einfacher
WP-Software www.revio.ch

ks. treuhand experten
fehr blättler
hütter
sonderegger
grüninger

Bahnhofstrasse 14, 9450 Altstätten
Tel. 071 757 07 07
info@kstreuhandexperten.ch
www.kstreuhandexperten.ch

truvag
Treuhand
Wirtschaftsprüfung

9015 St. Gallen
Bionstrasse 5
Telefon +41 71 282 10 80
info@truvag.swiss
www.truvag.swiss

**Treuhand
Wirtschaftsprüfung
Steuerberatung** & **Trewitax**

9000 St. Gallen, Teufener Strasse 25
Telefon +41 71 282 37 37
Telefax +41 71 282 37 38
st.gallen@trewitax.ch
www.trewitax.ch

dieTreuhandExpertenag
Steuern Wirtschaftsprüfung Unternehmensberatung

9101 Herisau
St. Gallerstrasse 53
Telefon 071 353 00 30
Telefax 071 353 00 31
info@dietreuhandexperten.ch
www.dietreuhandexperten.ch

Montfort
AUDIT & ADVISORY AG

Montfort Audit & Advisory AG | info@montfort.ch | www.montfort.ch
Grünastrasse 8, 9470 Buchs SG
Tel. +41 (0)81 300 14 40

Fabrikstrasse 27, 9472 Grabs
Tel. +41 (0)81 772 23 23

Buchhaltung | Treuhand | Wirtschaftsprüfung
Steuerberatung | Unternehmensberatung
St. Gallen 071 226 91 91 | Uzwil 071 950 02 01
www.bonfida.ch

bonfida
TREUHAND

Treuhand | Steuer- und Rechtsberatung
Wirtschaftsprüfung | Unternehmensberatung
Informatik-Gesamtlösungen

www.obt.ch **OBT**

Urs Gmünder

Steuerberatung
Treuhand
Wirtschaftsprüfung

Urs Gmünder AG
Poststrasse 8
9000 St. Gallen

+41 71 222 07 17
ursgmueder.ch
info@ursgmueder.ch

Chancen und Risiken
frühzeitig erkennen

TWS CONFIDES
Treuhand
Wirtschaftsprüfung
Steuerberatung

TWS Confides – für Ihre individuelle Lösung.
Tägerwilien · Frauenfeld tws.ch

steuerpartner ag
Steuer- und Wirtschaftsberatung

9001 St. Gallen
Vadianstrasse 44
Telefon 071 224 11 11
Telefax 071 224 11 33
info@steuerpartner.ch
www.steuerpartner.ch

at ag
RECHTSANWÄLTE
STEUEREXPERTEN
NOTARE

at ag
Rechtsanwälte und Steuerexperten
Gartenstrasse 8
CH-9004 St. Gallen

T +41 (0)71 246 66 56
mail@at-ag.ch
www.at-ag.ch

PROVIDA

Unternehmensberatung
Wirtschaftsprüfung

Steuern & Recht
Treuhand

Romanshorn 071 466 71 71
Frauenfeld 052 723 03 03
Fribourg 026 309 25 00

Rorschach 071 844 46 46
St. Gallen 071 227 70 70
Zürich 044 307 85 60

info@provida.ch · provida.ch